

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 25.05.2005
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0146/05

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	21.06.2005	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.08.2005	öffentlich

Thema: Stellung der unteren Straßenverkehrsbehörde/Anordnung von Verkehrszeichen

Information zur Beschlussfassung des Stadtrates in Bezug auf die Umsetzung der StVO

Anlass zur Erstellung dieser Information ist der Prüfbericht vom 29. Nov. 2004 zur Geschäftsprüfung der oberen Straßenverkehrsbehörde (Landesverwaltungsamt) bei der unteren Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt MD. Darin wurde u.a. darauf hingewiesen, dass der Stadtrat keine Beschlüsse fassen darf, die verkehrsregelnden Charakter tragen (Beschluss-Nr. 1317-64 (II)97).

Die Einrichtung von Tempo-30-Zonen ist, wie auch andere verkehrsregelnde Maßnahmen nach der StVO, eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, die der Gemeinde durch Gesetz – StVG/StVO- übertragen wird. Der Oberbürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als verlängerter Arm der Fachaufsichtsbehörde tätig. Er übt demnach staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises unterliegen allein dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt). Dem Stadtrat ist eine Entscheidung über diese Aufgaben entzogen. Derartige Beschlüsse sind für die Straßenverkehrsbehörde somit nicht verbindlich.

Mitglieder des Stadtrat können, wie jeder andere Bürger auch, Vorschläge für eine Verkehrsregelung machen oder solche beantragen. Die untere Straßenverkehrsbehörde hat dann zu prüfen, ob eine Umsetzung rechtlich möglich ist und trifft entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen (vgl. VwV Nr. XI.5. zu § 45 Abs. 1 bis 1 e StVO).

Nach der VwV zu § 45 Abs. 1 – 1 c StVO ist die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf Antrag der Gemeinde durch die Straßenverkehrsbehörde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können.

Das Landesverwaltungsamt führt in seinem Bericht weiter aus, dass verwaltungsintern darauf hinzuweisen ist, dass der Oberbürgermeister Beschlüssen, die das Gesetz verletzen, gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA widersprechen muss. Ein Gesetzesverstoß läge auch dann vor, wenn der Stadtrat wie z.B. bei der Straße „Am Hopfengarten“ ohne Entscheidungskompetenz einen Beschluss fasst.

Die Gemeinden haben gegen den Staat als Träger der zuständigen Straßenverkehrsbehörde allein einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen, sofern diese auf Vorschriften gestützt werden können, die die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaften und Träger eigener Rechte und Pflichten wegen der ihnen zustehenden Planungshoheit schützen wollen und insbesondere einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dienen und diese unterstützen (§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5, 2. Alt. StVO).

Greifen straßenverkehrsbehördliche Weisungen in verfestigte gemeindliche Planungskonzepte (B – Plan, Flächennutzungsplan) und somit in die gemeindliche Selbstverwaltung ein, steht der Landeshauptstadt Magdeburg als Abwehrrecht ein verwaltungsgerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu.

Sind im Rahmen von verkehrsbehördlichen Anordnungen Verkehrszeichen aufgestellt oder entfernt wurden, kann dagegen Widerspruch durch eine natürliche Person eingelegt werden.

Kann dann im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung durch die untere Straßenverkehrsbehörde dem nicht abgeholfen werden und der Widerspruch wird aufrecht erhalten, wird dieser der oberen Straßenverkehrsbehörde zur abschließenden Entscheidung übergeben. Geht die Entscheidung gegen den Widerspruchsführer aus, hat dieser die entstandenen Kosten zu tragen.

Im Ergebnis der obigen Erläuterungen darf es in Anträgen an den Stadtrat nicht heißen: „Der Stadtrat möge beschließen, ein Verkehrszeichen aufzustellen“.

Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau u. Verkehr

Bearb: Dirk Rocher
Tel: 540-5235